

Bekanntmachung

der Gemeinde Herscheid

Satzungsbeschluss zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Bahnhof“ gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Satzungsbeschluss

Auf der Basis des Grundsatzbeschlusses des Planungs- und Bauausschusses vom 9.6.2008 hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 1.9.2008 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Bahnhof“ einschließlich der Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung. Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage des vom Rat beschlossenen Einzelhandelsentwicklungskonzeptes für die Gemeinde Herscheid in der Weise geändert, dass für den gewerblichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 23 „Bahnhof“ die Anpassung an die Baunutzungsverordnung von 1990 sowie der Ausschluss nahversorgungs- und zentrenrelevanter Sortimente erfolgt. Auf die Vorschriften der Gemeindeordnung und des Baugesetzbuches über die Heilung von Form- und Verfahrensfehlern ist bei der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses hinzuweisen.“

Der Umrang des Änderungsbereiches ergibt sich aus beiliegendem Übersichtsplan.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der Publikumsstunden im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid, Zimmer 314, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit Vollzug der Bekanntmachung tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Bahnhof“ in Kraft. Alle Festsetzungen, die den Festsetzungen dieser Änderung widersprechen, treten außer Kraft.

Hinweise

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Herscheid zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- 2) Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 2.9.2008

Der Bürgermeister
S c h ü t z

Gemeinde Herscheid



Bebauungsplan Nr. 23 „Bahnhof“ 3.vereinfachte Änderung

Übersichtsplan

